

## **Mediation**

Mediation (= lat. Vermittlung) ist ein besonderes Instrument der Konfliktlösung. Im Vordergrund steht dabei nicht Recht haben, Recht bekommen, Recht durchsetzen. Ziel der Mediation ist es vielmehr, die streitenden Parteien eigenverantwortlich unter strukturierter Anleitung eines neutralen, allparteilichen Mediators zu einer gemeinsamen Lösung zu begleiten.

Die Mediation eignet sich vor allem dann, wenn die Parteien auch zukünftig miteinander umgehen müssen oder zusammenarbeiten wollen.

Die Vorteile der Mediation liegen darin, dass auf schnellem Weg eine kostengünstige Regelung vereinbart werden kann, die von den jeweiligen Parteien auch getragen wird. Auch dies schafft Rechtssicherheit unter den Beteiligten.

Die Mediation bietet sich an für alle zwischenmenschlichen Konflikte, bei denen die streitenden Parteien auch noch zukünftig miteinander in irgendeiner Weise verbunden sind. Dies ist häufig im Wirtschaftsrecht (z. B. zwischen Unternehmen, Geschäftsführern, Generationenkonflikt, Management-Ebene, zwischen Unternehmen und ihrem Umfeld), in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten (so z. B. auf betriebskollektiver Ebene, bei Konflikten zwischen Betriebsführung und Betriebsrat, auf individualrechtlicher Ebene, Zielvereinbarungen, Neugestaltung bestehender Arbeitsverhältnisse, Kündigungsschutz, Zeugnisformulierungen) und im Familienrecht (insbesondere Klärung der Scheidungsfolgen, Unterhaltsfragen, Sorgerechtsfragen, Vermögensauseinandersetzung) der Fall.

Die Grundlagen der Mediation sind dabei folgende:

### Ergebnisoffenheit

Die Parteien sind bereit, zunächst bezogene Standpunkte auch wieder zu verlassen um sich neuen kreativen Lösungsideen zuzuwenden.

### Interessenorientiertheit

Es geht hierbei um die persönlichen Interessen und Bedürfnisse der an der Mediation beteiligten Parteien.

### Zukunftsorientiertheit

Die Parteien wählen das Konfliktlösungsmodell der Mediation, weil sie wissen, dass sie auch zukünftig in wirtschaftlichen oder rechtlichen Beziehungen zueinander stehen werden.

### Vertraulichkeit

Die Parteien müssen sich einig sein darüber, dass Inhalte und Gegenstand der Verhandlungen nicht nach außen getragen werden.

### Eigenverantwortlichkeit

Im Wesentlichen hängt das Ergebnis und der Verlauf der Mediation von den Parteien selbst ab. Es ist Aufgabe der Parteien, sich gegenüber der Gegenseite zu öffnen und die persönlichen Interessen offen zu benennen. Dies schafft jeweils Verständnis und Akzeptanz beim Gegenüber und bildet die Basis für eine beide Seiten befriedigende, tragbare Lösung. Es ist nicht Aufgabe des Mediators, eine für die Parteien praktikable Lösung zu servieren. Der Mediator leitet die Parteien an, wie sie gemeinsam eine Lösung finden.

### Allparteilichkeit des Mediators

Der Mediator selbst ist stets neutral. Der Mediator entscheidet nicht den Konflikt. Der Mediator ergreift auch nicht Partei für eine der Parteien.

Der Anwaltsmediator kann unter Berücksichtigung seiner Neutralität die Rechtslage objektiv bewerten. Dies kann eine wesentliche Hilfeleistung für die Parteien sein.

### Der Ablauf der Mediation

Die Mediation durchläuft unterschiedliche Phasen. Die Mediationsphasen können bei einfach gelagerten Konflikten in nur einer Sitzung durchlaufen werden. Bei schwerwiegenden Konflikten bietet es sich an, die Mediationsphasen auf verschiedene Sitzungen aufzuteilen. Die einzelnen Phasen können auch miteinander verknüpft werden, da die Übergänge oft fließend sind.

Die Mediation verläuft in insgesamt 6 Mediationsphasen. An deren Anfang als Phase 1 steht die Vorbereitung und der Mediationsvertrag. Am Ende der Mediation in Phase 6 steht die Mediationsvereinbarung und deren Umsetzung. In den dazwischenliegenden Phasen erarbeiten die Parteien gemeinsam unter der strukturierten Anleitung und Moderation des Mediators kreative Lösungsmöglichkeiten der gemeinsamen Probleme mit dem Ziel, eine Win-Win-Win-Situation herbeizuführen.

### **Mediator (DAA)**

Als Mediator darf sich bezeichnen, wer durch geeignete Ausbildung nachweisen kann, dass er die Grundsätze des Mediationsverfahrens beherrscht, § 7a Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA).

Die Berechtigung, sich als Mediator (DAA) zu bezeichnen wird von der Deutschen Anwaltsakademie (DAA) vergeben. Dies setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem mehrteiligen Fachlehrgang voraus. Gegenstand des Lehrgangs ist die theoretische Mediationsausbildung mit Praxisübung. Weitere Informationen finden Sie unter [www.Anwaltsakademie.de](http://www.Anwaltsakademie.de).